

# Arbeitsgruppe HochschulInnenschaftsgesetz der ÖH Bundesvertretung

Themen: Direktwahl und Struktur der Studierendenvertretung

Einstimmig beschlossen in der Arbeitsgruppe zur HSG-Änderung (letzte Sitzung 10.3.2011)  
Einstimmig beschlossen im Ausschuss für Bildungspolitik der ÖH-Bundesvertretung am  
28.3.2011

Mehrheitlich beschlossen in der Sitzung der ÖH-Bundesvertretung am 1.4.2011

## **Präambel**

Die Wiedereinführung einer direkten Wahlmöglichkeit wurde von verschiedenster Seite seit 2005 immer wieder gefordert. Sowohl die Wahlkommission als auch die Fraktionen der ÖH Bundesvertretung äußern seit 2005 Kritik. Demokratiepolitisch war die Abschaffung der Direktwahl mehr als fragwürdig und auch im organisatorischen, in der direkten Arbeit der HochschulInnenschaft auf Bundes- und lokaler Ebene, hat sich die „Wahlreform“ nicht bewährt.

Die Bundesvertretung wird durch die Abschaffung der Direktwahl nicht mehr von den Studierenden selbst gewählt. Ihre Besetzung ergibt sich durch die Wahlergebnisse der wahlwerbenden Gruppen auf Hochschulebene. Dieses indirekte Wahlrecht verursacht einige **gravierende Probleme:**

- Ob einE StudentIn ihre/ seine Stimme auf Bundesebene für eine wahlwerbende Fraktion abgeben kann, hängt von der jeweiligen Universität ab. Tritt an der eigenen Universität eine Fraktion nicht an, ist es dem/ der StudentIn auch nicht möglich, diese Fraktion auf Bundesebene zu unterstützen. Nicht alle Studierenden haben für die Wahl der BV die gleichen Möglichkeiten.
- An den Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen gibt es kein Listenwahlrecht, was bedeutet, dass grundsätzlich unklar ist, ob bzw. welchem Klub die MandatarInnen sich in der Bundesvertretung anschließen. Die Direktwahl würde hier wesentlich zur Transparenz beitragen.
- Hat sich einE StudentIn an mehreren Hochschulen inskribiert, hat er/sie auch die Möglichkeit an jeder Hochschule zu wählen. Die ist für die Vertretungsebene der jeweiligen Hochschule (z.B.: Universitätsvertretung) sehr sinnvoll. Für die Bundesvertretung bedeutet das aber durch den indirekten Wahlmodus, dass eine Person mehrere Stimmen für die Bundesvertretung abgeben kann. Das widerspricht einem gleichberechtigten Wahlsystem, das eine Stimme pro WählerIn vorsieht.
- Zusätzliche Verzerrungen des Wahlergebnisses auf Bundesvertretungsebene kommen durch die unterschiedlichen Größen der Hochschulen zustande. Auf kleineren Universitäten ist eine WählerInnenstimme wesentlich mehr wert als auf größeren. Auch dies widerspricht einem gleichberechtigten Wahlsystem.
- Die Anzahl der MandatarInnen in der ÖH Bundesvertretung ist nach oben hin offen. Seit der Abschaffung der Direktwahl hat sich diese beinahe verdoppelt. Das Finden von stabilen Mehrheiten wird damit immer schwieriger.

Im folgenden, **gemeinsamen Positionspapier aller größeren Fraktionen** der ÖH Bundesvertretung fordern wir **die Wiedereinführung der Direktwahl** auf sämtlichen

Ebenen der ÖH. Die vorliegenden Forderungen wurden konsensual abgestimmt. Die Inkonsistenz des HochschülerInnenschaftsgesetz seit der übereilten Novelle 2004, macht auch noch weitere Änderungen sinnvoll. Diese finden sich im zweiten Teil des Papiers.

## **I. Direkte Wahl**

Die ÖH Bundesvertretung fordert die **direkte Wahl aller Vertretungsebenen**:

- Bundesvertretung (Listenwahl)
- Hochschulvertretung (Listenwahl)
- Fakultätsvertretung (Listenwahl)
- Studienvertretung bzw. Studiengangvertretung (Personenwahl)

Es soll eine bundesweite Listenwahl, die unabhängig von einer Kandidatur auf Hochschulebene ist, stattfinden. Jede Stimme soll dabei gleich viel wert sein. Ebenso sollen §12 Organe, also Fakultätsvertretungen und eventuell vorhandene Standort-/Departmentvertretungen auf den Fachhochschulen direkt und per Liste gewählt werden.

### **Voraussetzungen dafür sind:**

- Die Organisation der Studierendenvertretung aller Hochschulsektor muss in einem Gesetz, dem HochschülerInnenschaftsgesetz geregelt sein. Paragraphen aus anderen Gesetzen (zB FHStG) müssen abgeändert und in das HSG überführt werden.
- Studierende aller Hochschulsektoren wählen, alle zwei Jahre die ÖH Bundesvertretung per Listenwahl.
- Für die Durchführung von bundesweiten Wahlen durch alle von der ÖH vertretenen Studierenden, braucht es ein einheitliches WählerInnenregister. Alle Hochschulen müssen zentral ihre Meldungen machen.
- Studierende die an verschiedenen Hochschulen eingeschrieben sind, können nur an der Hochschule ihre Stimme für die Bundesvertretung abgeben, an der sie sich Erstinskripiert haben.
- Alle Mitglieder der ÖH bekommen sowohl passives, als auch aktives Wahlrecht. Bisher können Drittstaatsangehörige nur an den Fachhochschulen in Funktionen der ÖH gewählt werden.
- Auch eine Voraussetzung sind eine gedeckelte Mandatsanzahl, die mit 55 sinnvoll erscheint, und eine Mandatsvergabe die das Wahlergebnis möglichst genau abbildet.

### **Die Hochschulsektoren:**

Bei einer Reformierung des Hochschul-Innenschaftsgesetz sollen bundesweit einheitliche Strukturen unabhängig von Hochschultypen geschaffen werden. Dies bedeutet, dass

- Die Vertretung an den **Fachhochschulen**, den Vertretungskörpern an den Universitäten angeglichen werden. Die Fachhochschul-Studienvertretungen sollen darüberhinaus, eigenständige Körperschaften öffentlichen Rechts und damit Vollrechtsfähig werden.
- Die Wahlen an den **Pädagogischen Hochschulen** nicht mehr im Herbst, sondern im Frühjahr, gemeinsam mit der regulären ÖH Wahl stattfinden. Zur transparenten Durchführung der Wahl muss ein Wahlkommission eingerichtet werden. Auf lokaler Ebene hat sich die Personenwahl an den pädagogischen Hochschulen bewährt.
- Studierende an den **Privatuniversitäten** ebenso Mitglieder der ÖH werden und bei bundesweiten Wahlen ihre Stimme abgeben können. Es müssen lokale Vertretungsstrukturen geschaffen werden.

## II. Weitere Änderungen

### Zum Wahlrecht:

Eine **Bundesvertretung mit 55 MandatarInnen** ermöglicht das Finden stabiler Mehrheiten und trägt dem Zuwachs durch FH-Studierenden bzw. generell steigenden Studierendenzahlen Rechnung.

Um Studierenden, die während der Wahl zB auf Exkursionen, oder aus sonstigen Gründen verhindert sind, die Möglichkeit zur Stimmabgabe zu geben, schlagen wir **die Möglichkeit einer vorgezogenen Stimmabgabe** vor. An jeder Hochschule sollte an einem österreichweit festgelegten Wochentag diese Möglichkeit bestehen.

Immer mehr Studierende absolvieren im Laufe ihres Studiums Auslandsaufenthalte, um auch ihnen die Stimmabgabe zu ermöglichen, **sollte auch bei Botschaften gewählt werden können.**

**Strukturen der ÖH:** Um Rechtsgeschäfte abschließen zu können bedarf es der Unterschrift des oder der Vorsitzenden und des oder der ReferentIn für wirtschaftliche Angelegenheiten. Im Vorsitz ist eine Vertretung vorgesehen, im Wirtschaftsreferat jedoch nicht. Auf diesen Mangel hat bereits der Rechnungshof im Zuge der Prüfung der ÖH hingewiesen.

Es sollte daher **einE stellvertretendeR WirtschaftsreferentIn eingerichtet werden**, welche im Vertretungsfall auf eigene Verantwortung handelt.

**Organe nach HSG 1998 §12 (2) sollen** sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen in der Satzung **eingesetzt werden können.**

Die **Frist für den Tätigkeitsbericht soll auf den 30.Juni vorverlegt werden.** So ist sichergestellt, dass noch die „alte“ Exekutive berichtet. Auf die Verteilung der Studierendenbeiträge muss dann nicht mehr eingegangen werden, diese ist im Jahresabschluss transparent genug dargelegt.

### Budget:

Wenn derzeit an Universitäten keine Organe nach HSG §12 (2) eingerichtet sind, so fällt das **Budget der Universitätsvertretung** zu. Sinnvoller wäre eine **Verteilung nach „unten“**. Der Verteilungsschlüssel soll daher wie folgt verändert werden:

-§12-Organ sind eingerichtet: mind. 30% an die Studienvertretungen, mind.

15% an die §12-Organ;

- keine §12-Organ sind eingerichtet: mind. 40% an die Studienvertretung;

- an Fachhochschulvertretungen ist eine Verteilung von jeweils zumindest 40% für die Studiengangvertretung und die Fachhochschulvertretung sinnvoll.

Die **Beschlussgrenzen** der Organe wurden 1998 (HSG §33 (2)) festgesetzt und seitdem nicht inflationsangepasst. Dementsprechend sollten die Grenzen **erhöht werden:**

- für Organe mit bis zu 14 MandatarInnen: ab 6000€ Beschluss im Ausschuss, ab 12'500€ Beschluss der Hochschulvertretung;

- für Organe ab 15 MandatarInnen: ab 9000€ Beschluss im Ausschuss, ab 17'500€ Beschluss der Hochschulvertretung

## Sonstige Änderungen:

Die **Regelung für die Entsendung in internationale und staatliche Organisationen** hat in der Vergangenheit immer wieder zu Unklarheiten geführt. Wir schlagen daher eine Klarstellung und folgendes Modell vor. Das jeweils **erste Mandat soll immer durch Vorsitz nominiert werden, ab dem 2. Mandat wird durch die Klubs** nach Klubstärke beschickt. Für die mögliche Vertretung der delegierten Personen ist von der entsendenden Stelle zu sorgen.

Durch immer „verschultere“ Curricula, rigide Beihilfenregelungen, unflexible Studienpläne u.v.m, wird es Studierenden immer schwerer gemacht in der Studierendenvertretung aktiv zu werden. Es besteht die Gefahr, dass in absehbarer Zeit, die Aufgaben der ÖH nicht mehr erfüllt werden können. **Daher müssen die Rechtsfolgen aus Tätigkeit als StudierendenvertreterIn (HSG 1998 §22) angepasst werden:**

- Verlängerung der Familienbeihilfe über das 24. Lebensjahr hinaus
- Verlängerung des Studiengebührenerlass
- Anrechenbarkeit von ÖH-Tätigkeit in einem bestimmtes Ausmaß an ECTS in jedem Curriculum (z.B. für bestimmte Wahlfächer, Softskill-Anteil o.ä.)
- Ausnahme der Anwesenheitspflicht analog zu FHStG § 4a  
(Die Lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe gilt für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter nicht.)
- der Rechtsschutz bei Prüfungen muss auf die Dauer des Studiums ausgeweitet werden (ev. Abneigungen von Lehrenden gehen über die Dauer einer Kommissionstätigkeit hinaus)
- freie PrüferInnenwahl für StudierendenvertreterInnen (um Benachteiligungen vorzubeugen)
- Abmelderecht ohne Begründung bis 24h vor der Prüfung, um die Tätigkeit in Kollegialorganen zu ermöglichen

Die Studierendenvertretung kann in der Regel immer nur im Einzelfall und „ex ante“ aktiv werden. In vielen Fällen kommt es allerdings zu systematischen Problemen, die zB in der Spruchpraxis bei Anrechnungen schlagend werden. Vieler dieser Bescheide werden von den Studierenden akzeptiert, vor allem weil sie dadurch oft vom Studium selbst abgehalten werden und damit keinen Kontakt mit Vertretungskörper herstellen können. **Wir schlagen daher ein Einsichtsrecht bei Bescheiden zu Anrechnungen und Zulassungen für die/den jeweilig zuständigeN ReferentIn für Bildungspolitik vor.**